

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2011; S. 777), und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Satzung findet für die Leistungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin keine Anwendung, soweit die Eigenbetriebe ihre Kosten über spezielle Satzungen verfolgen.

§ 2

Maßstab und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen, werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührenverzeichnisses bemessen.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3**Gebührenermäßigung, Erlass**

Die Gebühr kann ermäßigt werden bzw. von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles unbillig erscheint.

§ 4**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten die Amtshandlung erfolgt,

2. wer die Gebühren durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Auslagen**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Zum Ersatz von Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 6**Gebühren für Widerspruchsbescheide**

(1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen i. S. d. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. März 2013 ist, außer Kraft.

Schwerin, den xxx 2013

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

**Anlage Gebührenverzeichnis gemäß §§ 1 und 2 der
Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Allgemeine Gebührensätze	
1.1	Vervielfältigungen, die mit dezentralen Kopier- oder Bürodruckgeräten oder durch die Zentrale Vervielfältigung erstellt werden	
	<u>im Format DIN A4</u>	
	einseitig	0,55 €
	zweiseitig (Blatt)	0,60 €
	<u>im Format DIN A3</u>	
	einseitig	0,60 €
	zweiseitig (Blatt)	0,65 €
	Zuschlag für Farbkopien/farbige Ausdrücke pro Kopie oder Ausdruck	0,20 €
1.2	Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder Bürodruckgeräten durch den Zentralen Zeichendienst erstellt werden	
a)	<u>Laserdruck auf Kopierpapier</u>	
	DIN A4 einseitig	0,25 €
	DIN A4 zweiseitig	0,30 €
	DIN A3 einseitig	0,35 €
	DIN A3 zweiseitig	0,40 €
b)	<u>Tintenstrahldruck auf Plotterpapier</u>	
	DIN A4 einseitig in Bildqualität	2,80 €
	DIN A3 einseitig in Bildqualität	4,00 €
	DIN A2 einseitig in Bildqualität	9,30 €
	DIN A1 einseitig in Bildqualität	15,30 €
	DIN A0 einseitig in Bildqualität	24,40 €
	Übergröße (wie DIN A0)	24,40 €
	DIN A4 einseitig in Normalqualität	0,90 €
	DIN A3 einseitig in Normalqualität	1,80 €
	DIN A2 einseitig in Normalqualität	4,80 €
	DIN A1 einseitig in Normalqualität	7,80 €
	DIN A0 einseitig in Normalqualität	12,40 €
	Übergröße (wie DIN A0)	12,40 €
c)	<u>Tintenstrahldruck auf Fotopapier</u>	
	DIN A4 einseitig in Bildqualität	2,80 €

	DIN A3 einseitig in Bildqualität	4,00 €
	DIN A2 einseitig in Bildqualität	10,00 €
	DIN A1 einseitig in Bildqualität	16,00 €
	DIN A0 einseitig in Bildqualität	25,50 €
	Übergröße (wie DIN A0)	25,50 €
	DIN A4 einseitig in Normalqualität	0,90 €
	DIN A3 einseitig in Normalqualität	1,80 €
	DIN A2 einseitig in Normalqualität	5,50 €
	DIN A1 einseitig in Normalqualität	8,50 €
	DIN A0 einseitig in Normalqualität	13,50 €
	Übergröße (wie DIN A0)	13,50 €
d)	<u>Fotokopien auf Kopierer UTAX</u>	
	DIN A1 einseitig	2,60 €
	DIN A0 einseitig	3,20 €
	Übergröße	4,00 €
1.3	Schneiden und Falten von Plänen DIN A2 - A0 sowie Übergrößen	
	DIN A2	0,60 €
	DIN A1	1,25 €
	DIN A0	2,25 €
	Übergröße	6,00 €
1.4	Abschriften	
	je Seite	2,00 €
	(zzgl. Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	
1.5	Beglaubigungen	
a)	von Unterschriften und Handzeichen (je Unterschrift...)	3,00 €
b)	von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeichnungen, Bescheinigungen, Zeugnissen u. ä. (je Beglaubigungsvorgang)	5,00 €
	(zzgl. Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	
1.6	Heraussuchen und Bereitstellen je Akte zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von Kopien durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung	
	(zzgl. Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	8,00 €

1.7	Erteilung einer schriftlichen Auskunft oder schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (außer Widersprüche gem. §§ 68 ff VwGO)	
	je angefangene ½ Std.	21,00 €
1.8	Weitergabe von Gutachten o. ä. Unterlagen, die gegen Entgelt erstellt wurden 1 % des Wertes als Auslagenerstattung (zzgl. Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	
2.	Besondere Gebührensätze	
2.1	Statistik	
a)	Statistische Sonderhefte der Landeshauptstadt Schwerin (ggf. zzgl. Auslagen für den Postversand nach Tarifstelle 1.6)	13,00 €
b)	Statistisches Jahrbuch der Landeshauptstadt Schwerin (ggf. zzgl. Auslagen für den Postversand nach Tarifstelle 1.6)	20,00 €
c)	Statistisches Paket von Bevölkerungszahlen im Bürgershop des Internets	22,20 €
d)	Sonstige schriftliche statistische Auskünfte je angefangene ½ Std. (zzgl. Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)	21,00 €
2.2	Hauptverwaltung	
a)	Genehmigung zur Führung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Schwerin	30,00 €
b)	Informationsfreiheitsgesetz M-V (nach Tarifstellen der IFGKostVO M-V)	
aa)	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft entsprechend Tarifstelle 1.4 - ab einem Bearbeitungsaufwand von einer Viertelstunde je angefangene Viertelstunde max. 150 €	16,60 €
bb)	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft entsprechend Tarifstelle 1.5 - ab einem Bearbeitungsaufwand von einer Viertelstunde mindestens - und je weiterer angefangene Viertelstunde	20,00 € 16,60 €

max. 250 €

- cc) Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft
entsprechend Tarifstelle 1.6
- ab einem Bearbeitungsaufwand von einer
Viertelstunde mindestens 50,00 €
- und je weiterer angefangene Viertelstunde 16,60 €
max. 1000 €
- dd) Herausgabe von Abschriften entsprechend Tarifstelle 2.1
je angefangene Viertelstunde 16,60 €
max. 100 €
- ee) Herausgabe von Abschriften entsprechend Tarifstelle 2.2
je angefangene Viertelstunde 16,60 €
max. 1000 €
- ff) Einsichtnahme entsprechend Tarifstelle 3.2
je angefangene Stunde 57,00 €
max. 1000 €

(zzgl. Gebühr für Vervielfältigungen nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2)
**Sofern Gebühren im Zusammenhang mit Widerspruchsbescheiden
oder Auslagen zu erheben sind, findet die Informationskosten-
verordnung (IFGKost-VO M-V) unmittelbar Anwendung**

2.3 Bauplanung / -verwaltung

- a) Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung
gem. §§ 24 ff. BauGB und § 22 DSchG M-V
pro Erklärung 40,00 €
- b) Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung zu
aa) Teilung von Grundstücken
bb) Kaufvertrag Grundstück / Eigentumswohnung,
Grundschild, Überlassung, Schenkung
cc) Erbbaurecht, Baulast, Bauvorhaben
- pro Genehmigung 62,00 €
- c) Erteilung einer sanierungs- und denkmalrechtlichen
Bescheinigung nach dem Einkommenssteuergesetz
pro angefangene Stunde 70,00 €
- d) Erteilung einer Bescheinigung gemäß KfW - Wohnraum -
Modernisierungsprogramm
pro Bescheinigung 45,00 €

2.4 Bauordnung

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Hausnummernvergabe je Hausnummer | 30,00 € |
| b) | Auskunft aus dem Ortsbaurecht
pro angefangene ½ Stunde | 30,00 € |
| c) | Überprüfung von Stadtplänen und deren Straßenverzeichnis
pro angefangene ½ Stunde | 30,00 € |
| d) | Beseitigung von Gebäuden und Anlagen (Abbrüche)
nach § 61 Abs. 3 LBauO
pro Antrag | 60,00 € |
| e) | Bearbeitung der Anzeigen zum genehmigungsfreien Bauen
nach § 62 LBauO
pro Anzeige | 40,00 € |
| f) | Heraussuchen und Bereitstellen einer laufenden, noch
nicht archivierten Bauakte zur Einsichtnahme oder zum
Anfertigen von Kopien durch einen Mitarbeiter der
Stadtverwaltung
(zzgl. Gebühren nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2) | 10,00 € |
| g) | Heraussuchen und Bereitstellen einer Akte aus dem
Bauarchiv zur Einsichtnahme oder zum Anfertigen von
Kopien durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung
(zzgl. Gebühren nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2) | 12,00 € |
| h) | Erteilung einer Genehmigung nach einer Erhaltungssatzung
pro angefangene ½ Std. | 30,00 € |

2.5 Erschließung / Ausbau

- | | | |
|--|--|---------|
| | Erteilung einer Erschließungskostenbescheinigung
(§§ 123 BauGB, 8 KAG)
pro Bescheinigung | 52,50 € |
|--|--|---------|

2.6 Verkehrsplanung / -lenkung

- | | | |
|--|---|---------|
| | Auskunft über Verkehrsbelastungen
je Vorgang | 30,00 € |
|--|---|---------|

2.7 Straßenunterhaltung

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von | |
|----|--|--|

	Grundstückszufahrten pro Genehmigung	50,00 €
b)	Erteilung einer Trassengenehmigung für die Verlegung von Kabeln oder Leitungen in Anlagen, die von der Stadt als Straßenbaulastträger verwaltet werden pro Genehmigung	50,00 €

2.8 Baumschutz

a)	Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume oder Hecken (§ 8 Baumschutzsatzung) Grundgebühr	35,00 €
	zzgl. je Baum/Hecke	12,00 €
b)	Verlängerung der Ausnahme oder Befreiung	15,00 €

Anmerkung zu Tarifstelle 2.8:

Für ablehnende Bescheide beträgt die Gebühr 70 % der Gebühr, die für einen
stattgebenden Bescheid zu erheben wäre.

2.9 Immissionsschutz

	Erteilung einer Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 der Fernwärmesatzung pro angefangene ½ Stunde	25,00 €
--	---	---------

2.10 Amt für Finanzen

a)	Ausstellung eines Zweitexemplars von Abgabenbescheiden pro Stück	10,50 €
b)	Ausstellung einer abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung pro Bescheinigung	10,00 €
c)	Abgabe von Hundesteuer-Ersatzmarken pro Stück	5,00 €

2.11 Liegenschaften

Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung
(privatrechtlich), Pfandhaftentlassung, Vorrangseinräumung,
Löschungsbewilligung
pro Erklärung

65,00 €

2.12 Standesamt

Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung
eines Sterbefalles gem. § 7 Abs. 2 Personenstands-
verordnung (PStV)
pro Bescheinigung

5,00 €